VERORDNUNG (EWG) Nr. 3721/84 DES RATES

vom 18. Dezember 1984

über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß Nr. 1/80 hat der Assoziationsrat EWG—Türkei beschlossen, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft noch verbliebenen Zölle auf aus der Türkei stammende und noch nicht zollfrei in der Gemeinschaft zugelassene Agrarerzeugnisse zu beseitigen.

Bei Waren, für die die geltenden Zölle

a) 2 % oder weniger betragen, werden diese Zölle am 1. Januar 1981 beseitigt;

b) mehr als 2 % betragen, erfolgt der Zollabbau in vier Stufen nach folgendem Zeitplan:

Zeitplan	Senkungssatz
ab 1. Januar 1981	30 %
ab 1. Januar 1983	60 %
ab 1. Januar 1985	80 %
ab 1. Januar 1987	100 %

c) während des Zollabbaus zu einem bestimmten Zeitpunkt nur noch 2 % oder weniger betragen, werden diese Zölle aufgehoben.

Es müssen Maßnahmen für die dritte vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1986 laufende Stufe getroffen werden.

Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, deren Sätze die gemäß Beschluß Nr. 1/80 geltenden Zölle unmittelbar beeinflussen, sind Gegenstand zahlreicher Senkungen oder Aussetzungen. Dies ist bei der Festlegung der bei der Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei anzuwendenden Zölle zu berücksichtigen.

Es empfiehlt sich daher, in diese Verordnung die erforderlichen Maßnahmen aufzunehmen, damit die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten die Zölle festlegen können, welche bei Änderungen oder Aussetzungen der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei anzuwenden sind.

Der Anhang der vorliegenden Verordnung enthält die am 1. Januar 1985 anwendbaren Änderungen oder Aussetzungen der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Die Mitgliedstaaten brauchen daher nur die Änderungen oder Aussetzungen zu berücksichtigen, die ab 2. Januar 1985 anwendbar sind.

Bei Waren, für welche die Gemeinschaftsregelung die Einhaltung eines Einfuhrpreises vorsieht, hängt die Anwendung der Präferenzregelung von der Einhaltung des betreffenden Preises ab.

Für einige Waren wurden unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien mit Briefwechsel vom 20. Januar 1981 zwischen der Gemeinschaft und der Türkei [1] Durchführungseinzelheiten für die mengenmäßigen Bedingungen bzw. Sperrfristen festgelegt.

Die schrittweise Aufhebung der Zölle, die die Gemeinschaft auf die Einfuhren mit Ursprung in der Türkei erhebt, läßt die Grundsätze und Mechanismen der gemeinsamen Agrarpolitik unberührt.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Aufhebung der Zollsätze durch die Gemeinschaft ist davon abhängig, daß die Türkei die normalen Wettbewerbsbedingungen einhält.

Die Gemeinschaft hat nach Artikel 119 der Beitrittsakte von 1979 die Verordnung (EWG) Nr. 3555/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Festlegung der Regelung für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Algerien, Israel, Malta, Marokko, Portugal, Syrien, Tunesien und der Türkei nach Griechenland [2] erlassen. Die vorliegende Verordnung gilt also für die Mitgliedstaaten außer Griechenland —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Anhang II des EWG-Vertrags genannten Waren mit Ursprung in der Türkei, mit Ausnahme der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Waren, werden in den Mitgliedstaaten außer Griechenland in den zollrechtlich freien Verkehr überführt.

---

[1] ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1981, S. 36.
[2] ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1980, S. 1.

(2) Die im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in der Türkei werden in den Mitgliedstaaten außer Griechenland zu den für sie jeweils angegebenen Zöllen in den zollrechtlich freien Verkehr überführt.

Artikel 2

(1) Werden ab 2. Januar 1985 für bestimmte im Anhang aufgeführte Waren die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs entweder vorübergehend oder im Rahmen eines Zollkontingents gesenkt oder ausgesetzt, so werden die Zölle für diese Waren mit Ursprung in der Türkei in dem Umfang gesenkt, der sich aus der Anwendung dieser Senkungen oder Aussetzungen ergibt.

(2) Senkungen oder Aussetzungen von Zöllen, die im Rahmen des Systems allgemeiner Präferenzen festgelegt oder Ländern gewährt wurden, die mit der Gemeinschaft Präferenzabkommen geschlossen haben, gelten nicht als Senkungen oder Aussetzungen im Sinne des Absatzes 1.

(3) Werden die Senkungen oder Aussetzungen der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs von gewissen Bedingungen abhängig gemacht, so wird die Senkung der in Absatz 1 genannten Zölle auf Waren mit Ursprung in der Türkei von den gleichen Bedingungen abhängig gemacht.

(4) Die gemäß Absatz 1 gesenkten oder ausgesetzten Zölle werden nicht erhoben, wenn sie 2 % oder weniger betragen. Das gleiche gilt für spezifische Zollsätze, wenn deren Anwendung zu einer Wertinzidenz von 2 % oder weniger führt.

(5) Die gemäß Absatz 1 berechneten gesenkten Zölle werden angewendet, indem auf die erste Dezimalzahl abgerundet wird und die zweite Dezimalzahl unberücksichtigt bleibt.

Artikel 3

(1) Bei Waren, für welche die Gemeinschaftsregelung die Einhaltung eines Einfuhrpreises vorsieht, hängt die Anwendung des Präferenzzolls von der Einhaltung des betreffenden Preises ab.

Bei Fischereierzeugnissen, für die ein Referenzpreis festgesetzt ist, hängt die Anwendung des Präferenzzolls von der Einhaltung dieses Preises ab.

(2) Zur Anwendung dieser Verordnung gelten als Ursprungswaren diejenigen Waren, die die in dem Beschluß Nr. 4/72 des Assoziationsrats im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 428/73 [1], in der Fassung des Beschlusses Nr. 1/75 im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1431/75 [2], festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die Methoden für die Zusammenarbeit der Verwaltungen, mit denen sichergestellt werden soll, daß auf die in Artikel 1 angegebenen Waren die gesenkten Zölle angewendet werden, sind in dem Beschluß Nr. 5/72 des Assoziationsrats im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 428/73, zuletzt geändert durch den Beschluß Nr. 1/78 im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2152/78 [3], festgelegt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 vorgesehene Senkung der Zölle durch die Gemeinschaft ist davon abhängig, daß die Türkei die in den Artikeln 43 bis 47 des Zusatzprotokolls angegebenen normalen Wettbewerbsbedingungen einhält. Werden im Falle einer bestimmten Ware Dumpingpraktiken, Beihilfen oder andere mit den in den genannten Artikeln festgelegten Grundsätzen nicht zu vereinbarende Maßnahmen festgestellt, so kann die Gemeinschaft unbeschadet der übrigen Vorschriften dieser Artikel den vollen Einfuhrzoll für diese Ware für ihr Gebiet wiederanwenden, bis die Dumpingpraktiken, Hilfen oder andere Maßnahmen abgeschafft werden.

(2) Für die Durchführung von Absatz 1 gilt das Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 1842/71 des Rates vom 21. Juni 1971 über die im Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Schutzmaßnahmen [4], und zwar unbeschadet der Verfahren, die in den in Absatz 1 genannten Artikeln bereits festgelegt sind.

(3) Falls die Ausfuhren von Waren mit Ursprung in der Türkei, für die die Zölle beseitigt werden, aufgrund ihrer Mengen oder Preise Störungen des Gemeinschaftsmarktes hervorrufen oder hervorzurufen drohen, finden im Assoziationsrat unbeschadet der in Dringlichkeitsfällen aufgrund der Gemeinschaftsregelung getroffenen Maßnahmen so bald wie möglich Konsultationen statt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1985.

---

(1) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1973, S. 73.

(2) ABl. Nr. L 142 vom 4. 6. 1975, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 253 vom 15. 9. 1978, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 192 vom 26. 8. 1971, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BARRY

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend:	
	A. Hausrinder:	
	II. andere	3,2 + (Ab)
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. Fleisch:	
	II. von Rindern:	
	a) frisch oder gekühlt	4 + (Ab) (a)
	b) gefroren	4 + (Ab) (a) (b) (c)
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügelleber), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:	
	A. Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	2,1
	C. andere	
	I. von Rindern:	
	a) Fleisch:	
	1. mit Knochen	4,8
	2. ohne Knochen	4,8
	b) Schlachtabfall	4,1
	II. von Schafen und Ziegen:	
	ex b) Schlachtabfall:	
	— von Hausschafen	4,8
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:	
	A. Süßwasserfische:	
	I. Forellen und andere Salmoniden:	
	a) Forellen	2,4

(a) Zollsatz von 4 % für Fleisch von „hoher Qualität", mit oder ohne Knochen, der Tarifstelle ex 02.01 A II, im Rahmen eines erga omnes gewährten jährlichen Zollkontingents von 21 000 Tonnen, unbeschadet des für die Tarifstelle 02.01 A II b) vorgesehenen Zollkontingents. Die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Zollsatz von 4 % im Rahmen eines erga omnes gewährten jährlichen Zollkontingents von insgesamt 50 000 Tonnen (ohne Knochen), von denen 16 500 Tonnen der Anwendung der im Zusammenhang mit den Wechselkursschwankungen festgesetzten Ausgleichsbeträge unterworfen werden können.

(c) Zollsatz von 4 % für Büffelfleisch, ohne Knochen, im Rahmen eines erga omnes gewährten jährlichen Zollkontingents von 2 250 Tonnen, unbeschadet des für die Tarifstelle 02.01 A II b) vorgesehenen Zollkontingents. Die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
03.01 *(Fortsetzung)*	B. Seefische:	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
	a) Heringe:	
	2. vom 16. Juni bis 14. Februar:	
	aa) frisch oder gekühlt	3 (a)
	bb) gefroren	3 (a)
	b) Sprotten:	
	2. vom 16. Juni bis 14. Februar	2,6
	d) Sardinen (Sardina pilchardus):	
	1. frisch oder gekühlt	4,6
	2. gefroren	4,6
	p) Sardellen (Engraulis spp.):	
	1. frisch oder gekühlt	3
	2. gefroren	3
	II. Filets:	
	a) frisch oder gekühlt	3,6
	b) gefroren:	
	1. vom Kabeljau (Gadus morhua, Boreogadus saida, Gadus ogac)	3 (b)
	2. vom Köhler (Pollachius virens)	3
	3. vom Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	3
	4. vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (Sebastes spp.)	2,5
	5. vom Merlan (Merlangus merlangus)	3
	6. vom Leng (Molva spp.)	3
	7. von Thunfischen (Thunnus spp. und Euthynnus spp.)	3,6
	8. von Makrelen (Scomber scombrus, Scomber japonicus und Orcynopsis unicolor)	3
	9. von Seehechten (Merluccius spp.)	3
	10. von Haien (Squalus spp.)	3
	11. von Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa)	3
	12. von Flundern (Platichthys flesus)	3
	13. von Heringen	3
	14. andere	3

(a) Zollfreiheit jährlich im Rahmen eines von den zuständigen Behörden erga omnes zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 34 000 Tonnen unter der Bedingung der Einhaltung des Referenzpreises.

(b) Zollfreiheit für Kabeljau (Gadus morhua) im Rahmen eines von den zuständigen Behörden erga omnes zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 10 000 Tonnen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:	
	A. Krebstiere:	
	V. andere:	
	a) Kaisergranate (Nephrops norvegicus):	
	1. gefroren	2,4
	2. andere	2,4
	b) andere	2,4
	B. Weichtiere:	
	I. Austern:	
	b) andere	3,6
04.06	Natürlicher Honig	5,4
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser:	
	D. andere	2,6
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	
	A. frisch:	
	I. vom 1. Juni bis 31. Oktober	4,8
	II. vom 1. November bis 31. Mai	3,4
	B. andere	4
06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnr. 06.03:	
	B. andere:	
	III. andere	3,4
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
	A. Kartoffeln:	
	II. Frühkartoffeln:	
	a) vom 1. Januar bis 15. Mai:	
	— vom 1. Januar bis 31. März	3
	— vom 1. April bis 15. Mai	15
	b) vom 16. Mai bis 30. Juni	21
	III. andere:	
	b) andere	3,6

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
07.01 *(Fortsetzung)*	B. Kohl:	
	I. Blumenkohl:	
	a) vom 15. April bis 30. November	3,4 mindestens 0,4 ECU für 100 kg Eigengewicht
	b) vom 1. Dezember bis 14. April	2,4 mindestens 0,2 ECU für 100 kg Eigengewicht
	II. Weißkohl und Rotkohl	3 mindestens 0,1 ECU für 100 kg Eigengewicht
	III. anderer	3
	C. Spinat	2,6
	D. Salate, einschließlich Endivie und Chicorée:	
	I. Kopfsalat:	
	a) vom 1. April bis 30. November	3 mindestens 0,5 ECU für 100 kg Rohgewicht
	b) vom 1. Dezember bis 31. März	2,6 mindestens 0,3 ECU für 100 kg Rohgewicht
	II. andere	2,6
	F. Hülsengemüse, auch ausgelöst:	
	I. Erbsen:	
	b) vom 1. Juni bis 31. August	3,4
	II. Bohnen (Phaseolus-Arten):	
	ex a) vom 1. Oktober bis 30. Juni:	
	— vom 1. Oktober bis 31. Oktober	13 mindestens 2 ECU für 100 kg Eigengewicht
	— vom 1. Mai bis 30. Juni	13 mindestens 2 ECU für 100 kg Eigengewicht
	b) vom 1. Juli bis 30. September	17 mindestens 2 ECU für 100 kg Eigengewicht

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
07.01 *(Fortsetzung)*	F. III. andere:	
	— Puffbohnen (vicia faba major L.):	
	— vom 1. Mai bis 30. Juni	14
	— vom 1. Juli bis 30. April	frei
	— andere	2,8
	G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln:	
	I. Knollensellerie:	
	a) vom 1. Mai bis 30. September	2,6
	b) vom 1. Oktober bis 30. April	3,4
	II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	3,4
	III. Meerrettich (Cochlearia armoracia)	3
	IV. andere	3,4
	ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch:	
	— Zwiebeln, vom 16. Mai bis 14. Februar	12
	— Schalotten und Knoblauch	2,4
	IJ. Porree und andere Allium-Arten (z. B. Schnittlauch)	2,6
	K. Spargel	3,2
	L. Artischocken	2,6
	M. Tomaten:	
	I. vom 1. November bis 14. Mai	2,2 mindestens 0,4 ECU für 100 kg Eigengewicht
	II. vom 15. Mai bis 31. Oktober	3,6 mindestens 0,7 ECU für 100 kg Eigengewicht
	P. Gurken und Cornichons:	
	I. Gurken:	
	a) vom 1. November bis 15. Mai	3,2
	b) vom 16. Mai bis 31. Oktober	4
	II. Cornichons	3,2
	Q. Pilze und Trüffeln:	
	I. Zuchtpilze	3,2
	T. andere:	
	ex I. Markkürbisse:	
	— vom 1. März bis 30. November	16

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
07.01 *(Fortsetzung)*	T. ex II. Auberginen:	
	— vom 1. Mai bis 14. Januar	16
	III. andere:	
	— Stangensellerie:	
	— vom 1. Januar bis 30. April	frei
	— vom 1. Mai bis 31. Dezember	16
	— Kürbisse:	
	— vom 1. Dezember bis Ende Februar	frei
	— vom 1. März bis 30. November	16
	— Petersilie	frei
	— andere	3,2
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren:	
	A. Oliven	3,8
	B. andere	3,6
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:	
	D. Gurken und Cornichons	3
	E. andere Gemüse und Küchenkräuter	2,4 (a)
	F. Gemische aus Gemüse oder Küchenkräutern	3
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
	A. Speisezwiebeln	2,7
	B. andere:	
	— Knoblauch	2,8
	— andere	3,2 (b) (c)

(a) Dieser Zollsatz ist für Pilze, ausgenommen Zuchtpilze im Sinne der Tarifstelle 07.01 Q I, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefel oder anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet, bis zum 30. Juni 1985 ausgesetzt.

(b) Dieser Zollsatz ist für Pilze, ausgenommen Zuchtpilze im Sinne der Tarifstelle 07.01 Q I, getrocknet, ganz oder in erkennbaren Stücken oder Scheiben, die einer anderen Behandlung als einfaches Abpacken für den Einzelverkauf unterworfen werden, bis zum 30. Juni 1985 ausgesetzt. Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen. Die Zollaussetzung wird jedoch nicht gewährt, wenn die Behandlungen durch Einzelhändler oder Restaurationsbetriebe vorgenommen werden.

(c) Dieser Zollsatz ist für roten oder grünen Gemüsepaprika, getrocknet, in Stücke geschnitten, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 9,5 % oder weniger, aber nicht weiter zubereitet, bis zum 30. Juni 1985 ausgesetzt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:	
	B. Bananen	4 (a)
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
	A. Orangen:	
	II. andere:	
	a) vom 1. April bis 15. Oktober:	
	— frisch	frei
	— andere	3
	b) vom 16. Oktober bis 31. März:	
	— frisch	frei
	— andere	4
	B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	
	— frisch	frei
	— andere	4
	E. andere	3,2
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
	A. frisch:	
	I. Tafeltrauben:	
	a) vom 1. November bis 14. Juli:	
	ex 2. andere:	
	— vom 1. November bis 14. November	18
	— vom 1. Mai bis 17. Juni	18
	b) vom 15. Juli bis 31. Oktober:	
	— vom 15. Juli bis 17. Juli	2,2
	— vom 18. Juli bis 31. Oktober	22
	II. andere:	
	a) vom 1. November bis 14. Juli	3,6
	b) vom 15. Juli bis 31. Oktober	4,4
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:	
	ex G. andere:	
	— Haselnüsse	4 (b)

(a) Zollfreiheit in Deutschland im Rahmen eines Zollkontingents.
(b) Zollfreiheit im Rahmen eines jährlichen Gemeinschafts-Zollkontingents von 25 000 Tonnen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	
	A. Äpfel:	
	II. andere:	
	a) vom 1. August bis 31. Dezember	2,8 mindestens 0,4 ECU für 100 kg Eigengewicht
	B. Birnen:	
	II. andere:	
	d) vom 1. August bis 31. Dezember	2,6 mindestens 0,4 ECU für 100 kg Eigengewicht
08.07	Steinobst, frisch:	
	A. Aprikosen	5
	B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	4,4
	C. Kirschen:	
	I. vom 1. Mai bis 15. Juli	3 mindestens 0,6 ECU für 100 kg Eigengewicht
	II. vom 16. Juli bis 30. April	3
	D. Pflaumen:	
	I. vom 1. Juli bis 30. September	15 mindestens 3 ECU für 100 kg Eigengewicht
	ex II. vom 1. Oktober bis 30. Juni:	
	— vom 1. Oktober bis 30. April	8,5
	— vom 16. Juni bis 30. Juni	8,5
	E. andere	3
08.08	Beeren, frisch:	
	A. Erdbeeren:	
	I. vom 1. Mai bis 31. Juli	3,2 mindestens 0,6 ECU für 100 kg Eigengewicht
	II. vom 1. August bis 30. April	2,8
	D. Himbeeren, schwarze und rote Johannisbeeren	2,2
	F. andere:	
	II. andere	2,4

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
08.09	Andere Früchte, frisch:	
	— Melonen:	
	— vom 1. November bis 31. Mai	frei
	— vom 1. Juni bis 31. Oktober	11
	— Wassermelonen:	
	— vom 1. April bis 15. Juni	frei
	— vom 16. Juni bis 31. März	11
	— andere	2,2 (a)
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:	
	A. Erdbeeren, Himbeeren und schwarze Johannisbeeren	3,6
	B. rote Johannisbeeren, Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus, Brombeeren und Maulbeeren	3,1 (b)
	D. andere	3,7 (b) (c) (d)
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
	A. Aprikosen	3,2
	B. Orangen	3,2
	E. andere	2,2
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet:	
	C. Pflaumen	2,4
	F. Mischobst:	
	II. mit Pflaumen	2,4
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:	
	A. Kaffee:	
	I. nicht geröstet:	
	b) entkoffeiniert	2,6

(a) Dieser Zollsatz ist für frische Hagebutten bis zum 30. Juni 1985 ausgesetzt.
(b) Dieser Zollsatz ist für Früchte der Art Vaccinium, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker, bis zum 30. Juni 1985 ausgesetzt.
(c) Dieser Zollsatz ist für Hagebutten, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker, bis zum 30. Juni 1985 ausgesetzt.
(d) Dieser Zollsatz ist für Datteln, gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr, nicht für die Herstellung von Alkohol bestimmt, bis zum 30. Juni 1985 ausgesetzt. Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
09.01 *(Fortsetzung)*	A. II. geröstet:	
	a) nicht entkoffeiniert	3
	b) entkoffeiniert	3,6
	B. Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	2,6
	C. Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee	3,6
10.01	Weizen und Mengkorn:	
	A. Spelz zur Aussaat (a)	4
10.06	Reis:	
	A. zur Aussaat (a)	2,4
11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln	3,8
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat:	
	A. Samen von Rüben, ausgenommen von Kohlrüben:	
	— Handelssaatgut (b)	frei
	— andere	2,6
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
	B. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:	
	ex I. trocken:	
	— Pektinstoffe und Pektinate	4,8
	ex II. andere:	
	— Pektinstoffe und Pektinate	2,8
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:	
	D. andere Öle:	
	II. andere:	
	a) Palmöl:	
	2. anderes	2,8
	b) andere:	
	1. fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	4
	2. fest, in anderen Aufmachungen; flüssig:	
	bb) andere	3

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Gilt nur für Saatgut, das den Bestimmungen der Richtlinien über den Verkehr mit Saatgut und Pflanzen entspricht.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet:	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	4
	B. in anderer Aufmachung	3,4
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette	5
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. aus Lebern:	
	I. von Gänsen oder Enten	3,2
	B. andere:	
	II. von Wild oder Kaninchen	3,4
	III. andere:	
	b) andere:	
	1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:	
	aa) nicht gegart; Gemische aus gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall	4 + (Ab)
	bb) andere	5,2
	2. andere:	
	aa) von Schafen oder Ziegen:	
	11. nicht gegart; Gemische aus gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall	4
	22. andere	4
	bb) andere	5,2
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	A. Kaviar und Kaviarersatz:	
	I. Kaviar (Störrogen)	6
	II. andere	6 (a)
	C. Heringe:	
	I. Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren	3
	II. andere	4
	D. Sardinen	5
	E. Thunfische	4,8

(a) Dieser Zollsatz ist für Fischrogen, gewaschen, von den anhängenden Organteilen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake, bis zum 30. Juni 1985 ausgesetzt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
16.04 *(Fortsetzung)*	F. Boniten, Makrelen und Sardellen:	
	— Boniten und Makrelen	4,2
	— Sardellen	5
	G. andere:	
	I. Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren	3
	II. andere	4
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:	
	ex B. Gurken und Cornichons:	
	— Cornichons	4,4
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. Pilze:	
	I. Zuchtpilze	4,6
	II. andere	4,6
	B. Trüffeln	3,6
	C. Tomaten:	
	— geschälte Tomaten	2,5 (a)
	— Tomatenmark	2,5 (a)
	— andere	3,6 (a)
	D. Spargel	3,5
	E. Sauerkraut	4
	G. Erbsen und grüne Bohnen (Phaseolus-Arten)	3,8
	H. andere, einschließlich Gemische:	
	— Gemische:	
	— Gemische „Türlü" aus grünen Bohnen, Auberginen, Markkürbissen und verschiedenen anderen Gemüsearten und Küchenkräutern	2,2
	— andere Gemische	4,4
	— Karotten und Speisemöhren	3,5
	— andere	frei

(a) Unter den durch Briefwechsel festgesetzten Bedingungen (ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1981, S. 36, und ABl. Nr. C 325 vom 12. 12. 1981, S. 15).

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:	
	A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	5,2 + (Ab)
	B. andere	5,2
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):	
	B. andere:	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	5 + (Ab)
	II. andere	5
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. Maronenpaste und Maronenmus:	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	6 + (Ab)
	II. andere	6
	B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten:	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	5,1 + (Ab)
	II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen	5,1 + (Ab)
	III. andere	5,4
	C. andere:	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	a) Pflaumenmus und Pflaumenpaste in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung (a)	5,7
	b) andere	6 + (Ab)
	II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen	6 + (Ab)
	III. andere:	
	— Feigenmus	2,4
	— andere	6

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzustellenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
20.06	Früchte, in einer anderen Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker und Alkohol:	
	B. andere:	
	I. mit Zusatz von Alkohol:	
	a) Ingwer:	
	1. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	4,6
	2. andere	6,4
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	6,4 + (Ab)
	bb) andere	6,4
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	6,4 + (Ab)
	bb) andere	6,4
	c) Weintrauben:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	6,4 + (Ab)
	2. andere	6,4
	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	11. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	6,1 + 2 ZZu
	22. andere	6,4 + (Ab)
	bb) andere:	
	11. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	6,1
	22. andere	6,4
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	6,4 + (Ab)
	bb) andere	6,4
	e) anderen Früchte:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen:	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	6,1 + 2 ZZu
	bb) andere	6,4 + (Ab)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
20.06 *(Fortsetzung)*	B. I. e) 2. andere:	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	6,1
	bb) andere	6,4 (a)
	f) Gemische von Früchten:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen:	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	6,1 + 2 ZZu
	bb) andere	6,4 + (Ab)
	2. andere	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	6,1
	-bb) andere	6,4
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	4,2 + 2 ZZu
	4. Weintrauben	4,4 + 2 ZZu
	5. Ananas:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	4,4 + 2 ZZu
	bb) andere	4,4
	6. Birnen:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	4 + 2 ZZu
	bb) andere	4
	7. Pfirsiche und Aprikosen:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Aprikosen	3,5 + 2 ZZu
	— Pfirsiche	4,4 + 2 ZZu
	bb) andere:	
	— Aprikosen	3,5
	— Pfirsiche	4,4
	ex 8. andere Früchte:	
	— andere als Pampelmusen und Grapefruits	4 + 2 ZZ

(a) Dieser Zollsatz ist im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 1 500 Tonnen für Süßkirschen, hellfleischig, in Alkohol eingelegt, mit einem Durchmesser von 18,9 mm oder weniger, ohne Kern, zur Herstellung von Schokoladenwaren bis zum 30. Juni 1985 ausgesetzt.
Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
20.06 *(Fortsetzung)*	B. II. a) 9. Gemische von Früchten:	
	aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	4 + 2 ZZu
	bb) andere	4,1 + 2 ZZu
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	4,1 + 2 ZZu
	4. Weintrauben	4,8 + 2 ZZu
	5. Ananas:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	4,8 + 2 ZZu
	bb) andere	4,8
	6. Birnen:	
	aa) Mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	4,4 + 2 ZZu
	bb) andere	4,4
	7. Pfirsiche und Aprikosen:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshunderteilen	
	11. Pfirsiche	4,4 + 2 ZZu
	22. Aprikosen	4,8 + 2 ZZu
	bb) andere:	
	11. Pfirsiche	4,4
	22. Aprikosen	4,8
	ex 8. andere Früchte:	
	— andere als Pampelmusen und Grapefruits	4,8 + 2 ZZu
	9. Gemische von Früchten:	
	aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	3 + 2 ZZu
	bb) andere	4,4 + 2 ZZu
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	aa) Aprikosen:	
	— Hälften	2,7
	— Pulpe	17 (a)
	— andere	3,4
	bb) Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen) und Pflaumen	3,8
	cc) Birnen	4,2

(a) Zollsatz von 2,3 % im Rahmen eines jährlichen Zollkontigents von 90 Tonnen bis 30. Juni 1985.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
20.06 *(Fortsetzung)*	B. II. c) 1. ex dd) andere Früchte:	
	— andere als Pampelmusen und Grapefruits	4,6
	ee) Gemische von Früchten	4,6
	2. weniger als 4,5 kg:	
	aa) Birnen	4,2
	ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten:	
	— andere als Pampelmusen und Grapefruits	4,6
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. mit einer Dichte bei 20 °C von mehr als 1,33 g/cm³:	
	I. Traubensaft (einschließlich Traubenmost):	
	a) mit einem Wert von mehr als 22 ECU für 100 kg Eigengewicht	10
	b) mit einem Wert von 22 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	10 + (Ab)
	2. andere	10
	II. aus Äpfeln oder Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:	
	a) mit einem Wert von mehr als 22 ECU für 100 kg Eigengewicht	8,4
	b) andere	8,4 + (Ab)
	III. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht:	
	— Pampelmusen und Grapefruits	2,5
	— andere	8,4
	b) andere:	
	— Pampelmusen und Grapefruits	2,5 + (Ab)
	— andere	8,4 + (Ab)
	B. mit einer Dichte bei 20 °C von 1,33 g/cm² oder weniger:	
	I. Saft aus Weintrauben (einschließlich Traubenmost, Äpfeln, Birnen, Gemische aus Apfel- und Birnensaft:	
	a) mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht:	
	1. Traubensaft (einschließlich Traubenmost):	
	aa) konzentriert:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	5,6
	22. andere	5,6

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
20.07 *(Fortsetzung)*	B. I. a) 1. bb) andere:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	5,6
	22. andere	5,6
	2. Saft aus Äpfeln oder Birnen:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	4,8
	bb) andere	5
	3. Gemische aus Apfel- und Birnensaft	5
	b) mit einem Wert von 18 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	1. Traubensaft (einschließlich Traubenmost):	
	aa) konzentriert:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	5,6 + (Ab)
	22. andere	5,6
	bb) andere:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	5,6 (Ab)
	22. andere	5,6
	2. aus Äpfeln:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	4,8 + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	4,8
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	5
	3. aus Birnen:	
	aa) mit einem Gehalt an zugestztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	4,8 + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	4,8
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	5
	4. Gemische aus Apfel- und Birnensaft:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	5 + (Ab)
	bb) andere	5
	II. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht:	
	1. aus Orangen	3,8
	3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	3,6
	bb) andere	3,8
	4. aus Ananas:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	3,8
	bb) andere	4

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
20.07 *(Fortsetzung)*	B. II. a) 5. aus Tomaten:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	4
	bb) andere	4,2
	6. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	4,2
	bb) andere	4,4
	7. Gemische:	
	aa) aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:	
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	3,8
	22. andere	4
	bb) andere:	
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	4,2
	22. andere	4,4
	b) mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	1. aus Orangen:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	3,8 + (Ab)
	bb) andere	3,8
	3. aus Zitronen:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	3,6 + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	3,6
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	3,8
	4. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichthundertteilen	3,6 + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	3,6
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	3,8
	5. aus Ananas:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	3,8 + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	3,8
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	4
	6. aus Tomaten:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	4
	bb) andere	4,2
	7. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	4,2 + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	4,2
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	4,4

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
20.07 *(Fortsetzung)*	B. II. b) 8. Gemische:	
	aa) aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	3,8 + (Ab)
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	3,8
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	4
	bb) andere:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	4,2 + (Ab)
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	4,2
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	4,4
22.04	Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stumm gemacht	8
22.05	Wein aus frischen Weintrauben, mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben:	
	A. Schaumwein	4,8 ECU je hl
	B. Wein, anderer als der unter A genannte, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	4,8 ECU je hl
	C. andere:	
	I. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger:	
	— Wein aus frischen Weintrauben	1,7 ECU je hl (a)
	— andere	2,9 ECU je hl (a)
	b) von mehr als 2 Liter:	
	— Wein aus frischen Weintrauben	1,3 ECU je hl (a)
	— andere	2,1 ECU je hl (a)
	II. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger:	

(a) Der für die Umrechnung der ECU — in der der Zollsatz ausgedruckt ist — in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs ist der für Wein geltende repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher Kurs im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzt ist.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
22.05 *(Fortsetzung)*	C. II. a) — Wein aus frischen Weintrauben	2 ECU je hl (a)
	— andere	3,3 ECU je hl (a)
	b) von mehr als 2 Liter:	
	— Wein aus frischen Weintrauben	1,5 ECU je hl (a)
	— andere	2,6 ECU je hl (a)
	III. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger:	
	2. andere:	
	— Wein aus frischen Weintrauben	2,4 ECU je hl (a)
	— andere	4,1 ECU je hl (a)
	b) von mehr als 2 Liter:	
	3. andere:	
	— Wein aus frischen Weintrauben	2 ECU je hl (a)
	— andere	3,3 ECU je hl (a)
	IV. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger:	
	2. andere:	
	— Wein aus frischen Weintrauben	2,7 ECU je hl (a)
	— andere	4,6 ECU je hl (a)
	b) von mehr als 2 Liter:	
	3. andere:	
	— Wein aus frischen Weintrauben	2,7 ECU je hl (a)
	— andere	4,6 ECU je hl (a)
	V. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger:	

(a) Der für die Umrechnung der ECU — in der der Zollsatz ausgedrückt ist — in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs ist der für Wein geltende repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher Kurs im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzt ist.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
22.05 *(Fortsetzung)*	C. V. a) — Wein aus frischen Weintrauben	0,2 ECU je hl je % vol Alkohol + 1,4 ECU je hl (a)
	— andere	0,3 ECU je hl je % vol Alkohol + 2,4 ECU je hl (a)
	b) von mehr als 2 Liter:	
	— Wein aus frischen Weintrauben	0,2 ECU je hl je % vol Alkohol (a)
	— andere	0,3 ECU je hl je % vol Alkohol (a)
22.08	Äthylalkohol und Sprit mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol und Sprit mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:	
	ex A. Äthylalkohol und Sprit mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:	
	— hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Anhang II des Vertrages aufgeführt sind	3,2 ECU je hl
	ex B. Äthylalkohol und Sprit mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt:	
	— hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Anhang II des Vertrages aufgeführt sind	6 ECU je hl
22.09	Sprit mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:	
	A. Sprit mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	ex I. von 2 Liter oder weniger:	
	— hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Anhang II des Vertrages aufgeführt sind	0,3 ECU je hl je % vol Alkohol + 2 ECU je hl
	ex II. von mehr als 2 Liter:	
	— hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Anhang II des Vertrages aufgeführt sind	0,3 ECU je hl je % vol Alkohol

(a) Der für die Umrechnung der ECU — in der der Zollsatz ausgedrückt ist — in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs ist der für Wein geltende repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher Kurs im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzt ist.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
22.10	Speiseessig:	
	A. Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	I. von 2 Liter oder weniger	1,6 ECU je hl
	II. von mehr als 2 Liter	1,2 ECU je hl
	B. anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	I. von 2 Liter oder weniger	1,6 ECU je hl
	II. von mehr als 2 Liter	1,2 ECU je hl
23.05	Weintrub; Weinstein, roh:	
	A. Weintrub:	
	II. andere	0,4 ECU je kg Gesamt-alkohol
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Eicheln, Roßkastanien und Trester:	
	I. Traubentrester:	
	b) andere	0,4 ECU je kg Gesamt-alkohol

Abkürzungen:
(AB) = Abschöpfung.
ZZu = Zollzuschlag auf Zucker.